

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 3 · MÄRZ 2024

**S4. Wirtschafts-
Identifikationsnummer ab Herbst
2024**

**S6. Grundsteuerreform: Verbände
unterstützen Musterklagen gegen
neues Bewertungssystem**

**S7. Künstlersozialkasse: Denken
Sie an die Jahresmeldung!**

**S9. Nullsteuersatz bei
Photovoltaikanlagen: Weitere
Klärung von Einzelfragen**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen:
Bundesamt gewährt „Stillhaltefrist“ bei
Ordnungsgeldverfahren

Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines
Firmen-Pkw ist zu vermuten

S.5

Wertzuwächse bei Fonds: Zinsentwicklung im Jahr
2023 lässt Besteuerung über Vorabpauschale
aufleben

Steueränderungen im Überblick: Welche
Neuerungen ab 2024 gelten

Online-Plattformen: Verkäufe und Vermietungen
wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

S.6

Grundsteuerreform: Verbände unterstützen
Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der
Grunderwerbsteuer sind beseitigt

Sonderabschreibungen für den
Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der
Steuererklärung 2023

S.7

Betriebsübergang: Arbeitsverhältnis geht auf den
Erwerber über, nicht aber die Organstellung

Während der Probezeit: Arbeitgeberseitiger
Kündigungsentschluss ohne Begründung reicht aus

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die
Jahresmeldung!

S.8

Widerruf des Schenkungsangebots im Testament:
Erben müssen unterschiedlich hohe
Todesfallleistungen untereinander gleich aufteilen

Zeitpunkt einer Auflassungserklärung: Vorsicht vor
Verfügungen des Testamentsvollstreckers vor
Annahme des Amts

Gebot ordnungsgemäßer Verwaltung: Verstoß des
Testamentsvollstreckers gegen „erstrangiges“
Vermächtnis

S.9

Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen: Weitere
Klärung von Einzelfragen

Gastronomie: Jahreswechsel durfte noch einmal
umsatzsteuerbegünstigt gefeiert werden

Trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit kann es zum
Leistungsaustausch zwischen Personengesellschaft
und Gesellschaftern kommen

S.10

Werbungskosten: Wie begleitende Kosten zu einer
Fortbildung zu berücksichtigen sind

Deutschlandticket: Abgrenzung zwischen
Personennah- und -fernverkehr

Mahlzeiten vom Arbeitgeber: Welche
Sachbezugswerte ab 2024 gelten

S.11

Kein Mietmangel: Taubenkot auf dem Balkon muss
hingegenommen und mieterseitig entfernt werden

Kein rechtsfreier Raum: Fristlose Pachtündigung
nach Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Nachbarschaftsstreit: Ausnahmen beim Anspruch
auf Entfernung von Videokameras

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am **07.03.2024, um 16.30 Uhr**, bieten wir ein kostenloses **Online-Seminar „Frühjahrsputz im Personal - typischen Problemen vorbeugen“** mit folgenden Themen: Urlaubsprobleme (Elternzeit und aktive Arbeitnehmer), Nachweispflichten, Vorbereitung betriebsbedingter Kündigungen, Dauerkranke, Schwerbehinderte. Referent ist unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dr. Nikolaus Bross. Bitte melden Sie sich **online** unter <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/aktuelles-arbeitsrecht-seminar-1-1> bis zum **04.03.2024** an.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. (FH) Christian Lehen
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.lehen@vrt.de

**Dipl. Betriebswirt (FH) Jan
Bernd Opfermann**
Steuerberater, Partner*

Tel +49 (0) 2225 9192 0
Fax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail jb.opfermann@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England &
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Doris Knappe
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knappe@vrt.de

M.A. Jany Lee Iven
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26 792 0
E-Mail jl.iven@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG



Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt wegen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen.

Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine Wirtschafts-Identifikationsnummer: DE123456789-00001).

Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz.

Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregis-

ters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen: Bundesamt gewährt „Stillhaltefrist“ bei Ordnungsgeldverfahren

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen - insbesondere Kapitalgesellschaften - sind zudem verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch offenzulegen. Das Bundesamt für Justiz hat nun erklärt, dass die verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum Bilanzstichtag des 31.12.2022 (gesetzliches Fristende: 31.12.2023) nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens führt.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten

Will der Arbeitgeber einem Beschäftigten etwas Gutes tun - zum beiderseitigen Vorteil -, gibt es verschiedene Möglichkeiten. So kann er zum Beispiel einen Tankgutschein ausgeben oder gleich einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist prinzipiell Arbeitnehmer. Wie allen anderen, so kann auch ihm ein Pkw entweder nur für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte oder auch für andere, private Fahrten, etwa in den Urlaub, zur Verfügung gestellt werden.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Wertzuwächse bei Fonds: Zinsentwicklung im Jahr 2023 lässt Besteuerung über Vorabpauschale aufleben

Auf Grund der Zinsentwicklungen des vergangenen Jahres mussten zum Jahreswechsel 2023/2024 erstmalig wieder Wertzuwächse bei Fonds über eine Vorabpauschale versteuert werden. Machte ein Fonds (z.B. ETF) im Jahr 2023 Gewinn, entstanden darauf Steuern. Dies galt nicht nur für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne, sondern auch für Erträge, die einbehalten und für die Wiederanlage auf Fondsebene verwendet wurden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Wenn an Silvester die Sektkorken knallen, wird die Einkommensteuer fällig - darauf stößt aber wohl kaum jemand an. Das neue Steuerjahr bringt meist aber auch etliche steuerrechtliche Änderungen mit sich - einige von ihnen sind schon eher ein Grund zur Freude. So gibt es ab dem 01.01.2024 Änderungen bei dem Grundfreibetrag, dem Unterhaltshöchstbetrag, dem Kinderfreibetrag, dem Solidaritätszuschlag, Minijobs, der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Online-Plattformen: Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

Wer Geschäfte im Internet macht, indem er beispielsweise Waren verkauft oder Zimmer vermietet, sollte wissen, dass der deutsche Fiskus seit Januar 2024 häufig über solche Aktivitäten informiert ist. Grund ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz, nach dem Betreiber von Online-Verkaufsplattformen verpflichtet sind, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dipl. Betriebswirt (FH)
Jan Bernd Opfermann**
jb.opfermann@vrt.de

Grundsteuerreform: Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) sowie Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz wurden mittlerweile die ersten Klagen eingereicht (Verfahren beim Finanzgericht Berlin Brandenburg: 3 K 3142/23, Verfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz: 4 K 1205/23). Mit den beiden Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das BVerfG das bisher geltende Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Verfassungsrichter hatten den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

BdSt und Haus & Grund halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue Bewertungsverfahren vom Bundesverfassungsgericht erneut prüfen zu lassen. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Betriebsübergang: Arbeitsverhältnis geht auf den Erwerber über, nicht aber die Organstellung

Vereinsvorstände können eine Vergütung erhalten, wenn es die Satzung erlaubt. Sie sind dann entweder auf der Grundlage eines Dienst- oder eines Arbeitsvertrags tätig. Der Unterschied zwischen den beiden Vertragsarten zeigt sich zum Beispiel beim Betriebsübergang: Liegt der rechtlichen Beziehung zwischen Organ und Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis zugrunde, geht zwar das Arbeitsverhältnis, nicht aber die Organstellung auf den Erwerber über.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Während der Probezeit: Arbeitgeberseitiger Kündigungsentschluss ohne Begründung reicht aus

Die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses bestehen oft aus einer Probezeit, die zeitlich mit der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz zusammenfällt. Erst nach sechs Monaten findet dieses Anwendung, und erst dann benötigt der Arbeitgeber auch einen Grund, zu kündigen. Aber inwieweit ist bei einer Kündigung in der Probezeit der Betriebsrat einzubeziehen? Ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm gegenüber seine Entscheidung zu begründen?

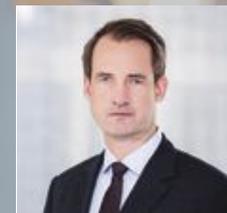


Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

Künstlersozialkasse: Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte bis zum 31.03.2024 an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2023 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2023 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 5 %, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch

Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.



Themenverwandte Artikel ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Widerruf des Schenkungsangebots im Testament: Erben müssen unterschiedlich hohe Todesfalleistungen untereinander gleich aufteilen

Wird einem in einer Lebensversicherung eine Bezugsberechtigung im Todesfall eingeräumt, sollte man sich nicht sicher sein, den dort genannten Betrag auch zu erhalten. Denn ein zu einem späteren Zeitpunkt erstelltes Testament kann dieses sogenannte Schenkungsangebot schnell zunichte machen. Wer sein Testament verfasst, hat darin also noch die Möglichkeit, seinen letzten Willen anders zu formulieren als im Versicherungsvertrag.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Zeitpunkt einer Auflassungserklärung: Vorsicht vor Verfügungen des Testamentsvollstreckers vor Annahme des Amts

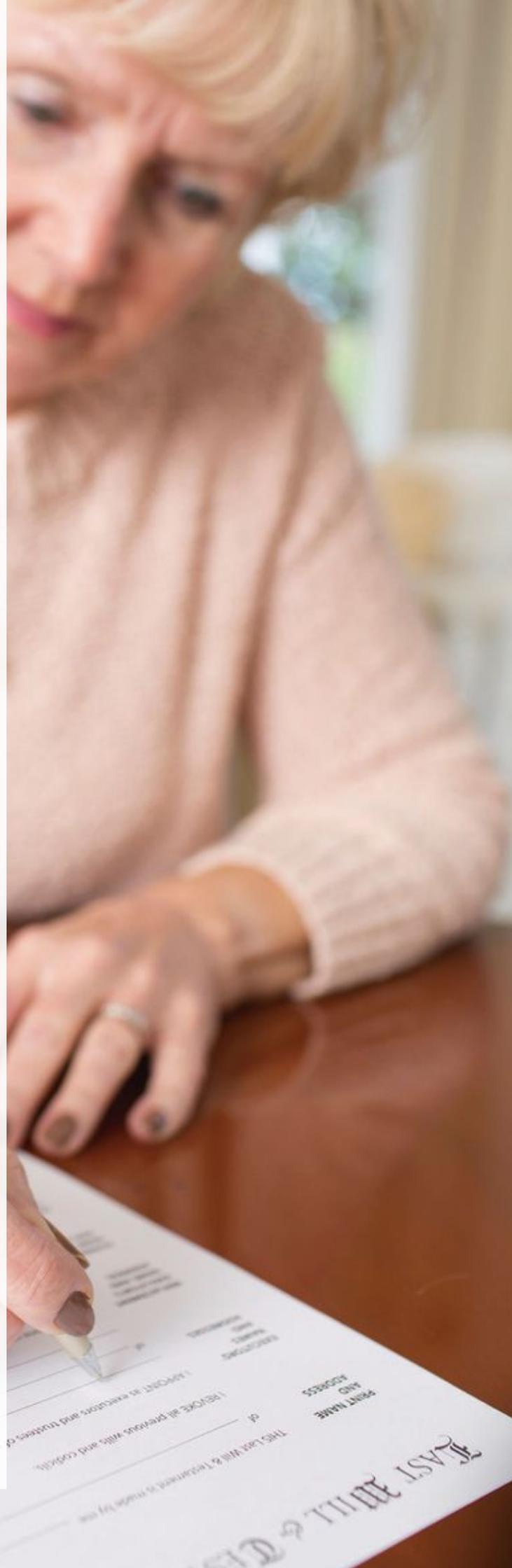
Verfügungen eines Testamentsvollstreckers setzen voraus, dass dieser das Amt angenommen hat und die Annahme gegenüber dem Nachlassgericht erklärt wurde. Bevor der Testamentsvollstrecker irgendwelche Verfügung treffen kann, muss der Notar also zunächst das Nachlassgericht darüber informieren, dass jener sein Amt angenommen hat. Geht die Annahmeerklärung erst nach dem Auflassungsakt beim Nachlassgericht ein, so ist die Auflassung unwirksam!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gebot ordnungsgemäßer Verwaltung: Verstoß des Testamentsvollstreckers gegen „erstrangiges“ Vermächtnis

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und den Nachlass den Wünschen des Erblassers gemäß aufzuteilen. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt erst mit dessen Annahme, die dem Nachlassgericht gegenüber zu erklären ist - eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Ist ein Erbe Testamentsvollstrecker, so hat er auch die Ansprüche anderer Vermächtnisnehmer zu erfüllen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





IHRE EXPERTIN



Doris Knappe
d.knappe@vrt.de

Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen: Weitere Klärung von Einzelfragen

Die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen unterliegt seit dem 01.01.2023 einem Nullsteuersatz. Nachdem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) am 27.02.2023 in einem Einführungsschreiben zu dieser Neuregelung geäußert hat, hat es nun in einem Folgeschreiben seine Verwaltungsauffassung präzisiert und ergänzt. Im Zuge dessen wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Die aktuelle Stellungnahme ist überwiegend klarstellender bzw. vereinfachender Natur. Im Fokus des Schreibens stehen Aussagen

zur Entnahme von Altanlagen und Fragen der Abgrenzung, etwa welche Sachverhalte als weitere Leistungen oder Nebenleistungen ebenfalls dem Nullsteuersatz unterliegen. Zudem äußert sich das Ministerium zu den Folgen einer Entnahme bei vorher erfolgter Option zur Regelbesteuerung.

Darüber hinaus geht das BMF auf Neuerungen ein. Unter gewissen Voraussetzungen sollen nun auch Energiespeichersysteme, die in Wasserstoff umgewandelten überschüssigen Strom speichern, oder die isolierte Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der

Installation einer Photovoltaikanlage begünstigt sein. Weitere Erläuterungen betreffen zum Beispiel Solar-Carports und -Terrassenüberdachungen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Finanzverwaltung hat zwei Übergangsregelungen getroffen. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gastronomie: Jahreswechsel durfte noch einmal umsatzsteuerbegünstigt gefeiert werden

Der Silvesterabend 2023/2024 war die letzte Gelegenheit, bei angebotenen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in den Genuss des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % zu kommen. Seit dem 01.01.2024 gilt für den Verkauf von Speisen, die an Ort und Stelle verzehrt werden können, wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %. Doch was passiert umsatzsteuerlich, wenn Gäste am 31.12.2023 Speisen bestellt und die Rechnung erst nach Mitternacht bezahlt haben?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit kann es zum Leistungsaustausch zwischen Personengesellschaft und Gesellschaftern kommen

Nutzungsüberlassungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter können durchaus unentgeltlich vereinbart werden. Vorgeschaltet kann es aber zu einer im Sinne des Umsatzsteuerrechts entgeltlichen „Bebauungsleistung“ des später unentgeltlich überlassenen Gebäudes kommen. Das hat Konsequenzen für die Umsatzsteuer und Vorsteuer.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Werbungskosten: Wie begleitende Kosten zu einer Fortbildung zu berücksichtigen sind

Für Berufstätige ist Fortbildung ein wichtiges Thema. Abgesehen von der hierbei zu investierenden Zeit sind allerdings auch die Kosten nicht zu unterschätzen. Außer den Lehrgangskosten können auch Fahrt-, Unterkunft- und weitere Kosten anfallen. Oder man verzichtet auf Gehalt, damit man freie Zeit gewinnt, um sich auf Prüfungen vorzubereiten. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es darum, in welcher Höhe unter anderem die Fahrtkosten berücksichtigt werden können.

Der Kläger erzielte in den Streitjahren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er

absolvierte in dieser Zeit einen Meistervorbereitungskurs, den er erfolgreich mit der Meisterprüfung abschloss. Die damit verbundenen Aufwendungen trug er überwiegend selbst. Da die Kurse teilweise in Vollzeit stattfanden, nahm der Kläger hierfür sowohl regulären, als auch unbezahlten sowie Bildungsurlaub. Ihm war ein Zuschuss nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zugesagt worden, der erst später ausgezahlt wurde. In der Einkommensteuererklärung machte der Kläger als Werbungskosten unter anderem Fahrtkosten (gefahrte Kilometer) und Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Fi-

nanzamt erkannte aber nur die Entfernungspauschale an. Verpflegungsmehraufwendungen wurden nicht berücksichtigt. Zudem wurde der Zuschuss von den Werbungskosten abgezogen.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Deutschlandticket: Abgrenzung zwischen Personennah- und -fernverkehr

Mancher Besitzer des Deutschlandtickets wird es schon wissen: Die Deutsche Bahn hat für bestimmte Strecken die Nutzung von Fernzügen mit Fahrscheinen des öffentlichen Personennahverkehrs freigegeben. Die Freigabe umfasst unter anderem einzelne IC-/ICE-Verbindungen für das Deutschlandticket. Gut zu wissen: Die Freigabe für bestimmte Fernverkehrszüge ist für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zum 49-€-Ticket unschädlich.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mahlzeiten vom Arbeitgeber: Welche Sachbezugswerte ab 2024 gelten

Viele Arbeitnehmer schätzen es, wenn sie in ihrer Mittagspause in der betriebseigenen Kantine eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit erhalten. Derartige Sachbezüge sind allerdings nicht steuerfrei, sondern müssen als geldwerter Vorteil erfasst werden, so dass sie dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden. Für das Jahr 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen nun die neuen Sachbezugswerte für kostenlose und verbilligte Mahlzeiten bekanntgegeben.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Kein Mietmangel: Taubenkot auf dem Balkon muss hingenommen und mieterseitig entfernt werden

Für einige Menschen sind Tauben schützenswerte Tiere, andere können ihnen gar nichts abgewinnen. Fest steht jedenfalls, dass dauerhafter Taubenkot weder gesund für den Menschen noch förderlich für die Bausubstanz ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass Vogelkot auf dem Balkon ein Mietminderungsgrund wäre: Der Vermieter hat gar keine Möglichkeit, derartige Verunreinigungen zu verhindern, und ist auch nicht zur Reinigung des Balkons verpflichtet.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Kein rechtsfreier Raum: Fristlose Pachtkündigung nach Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Mittlerweile sollte es sich herumgesprochen haben, dass Beleidigungen in sozialen Netzwerken rechtliche Folgen haben können. Wer sich also gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten seiner Vermieters wehren möchte, sollte davon Abstand nehmen, seinen Unmut im Internet auszulassen. Ansonsten kann es nämlich sein, dass der Vermieter eine fristlose Kündigung ausspricht und vor Gericht durchsetzen kann!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Nachbarschaftsstreit: Ausnahmen beim Anspruch auf Entfernung von Videokameras

Dieser Fall vor dem Landgericht Saarbrücken (LG) zeigt deutlich, dass das Recht niemals im Wege der sogenannten rechtswidrigen Selbstvornahme durchgesetzt werden sollte. Wie schnell Streitigkeiten vor Gericht landen, ist bekannt. Man kann an dieser Stelle jedoch froh sein, wenn glimpflich verlaufende Fälle wie dieser publik werden und man in Sachen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dazulernt.

Es ging um den Mieter einer Erdgeschosswohnung, dessen Nachbar - Eigentümer des Nachbargrundstücks - hinter seinem

Haus Kameras mit Bewegungsmeldern installiert hatte. Diese Kameras waren zum Garten des Nachbargrundstücks gerichtet. Der Mieter der Erdgeschosswohnung schlug die Kameras daraufhin mit einem Stock ab und behauptete, die Kameras seien so installiert worden, dass sie gezielt auf das durch ihn bewohnte Anwesen gerichtet seien. Nachdem der Nachbar sich von dieser Aktion nicht irritieren ließ und die Kameras erneut installierte, verlangte der Mieter im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung der angeblichen Videoaufzeichnungen durch Kameras.

Darauf hatte er laut LG jedoch keinen Anspruch. Der teilweise von den Kameras miterfasste Garten war gar nicht an den Mann mitvermietet worden. Schon deshalb war der Schutzbereich seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts überhaupt nicht betroffen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 11.03. (Frist 14.03.)

Einkommensteuer
 Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Dienstag, 26.03.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Andrii - stock.adobe.com, Seite 5: fotopro - stock.adobe.com, Seite 8: Daisy Daisy - stock.adobe.com, Seite 4: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 6: KB3 - stock.adobe.com, Seite 7: andrey - stock.adobe.com, Seite 9: anatoliy_gleb - stock.adobe.com, Seite 10: IAKOV FILIMONOV, Seite 11: Olga Yastremska, New Africa, Africa Studio.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de